



**Klausur 2; Schwierigkeitsgrad:**      **§ §**

**Lösungsskizze:**

**PUNKTEAUFTEILUNG:**

**Sachverhalt I**

Aufgabe 1:	20 Punkte
Aufgabe 2:	15 Punkte
Aufgabe 3:	10 Punkte
Gesamt für SV 1:	45 Punkte

**Sachverhalt II**

Aufgabe 1:	15 Punkte
Aufgabe 2:	25 Punkte
Aufgabe 3:	10 Punkte
Aufgabe 4:	5 Punkte
Gesamt für SV 2:	55 Punkte
Gesamtpunktzahl:	100 Punkte

Die Vergabe der Punkte richtet sich nach der Art der Darstellung, der Vollständigkeit, dem logischen Aufbau sowie der Nachvollziehbarkeit.



## **Einzellösungen:**

### **Sachverhalt I**

#### **Aufgabe 1:**

Der Tatbestand "öffentliche" ist erfüllt, da ein unbestimmter Personenkreis (alle möglichen Personen unter 18 Jahren, die zufällig oder bewusst die Videothek betreten) gefährdet ist. Durch die unzureichenden Eingangskontrollen wird gegen die objektive Rechtsordnung (JSchG, OwiG) verstoßen; gleichzeitig erfolgt je nach Begründung eine Gefährdung (Horror- bzw. Gewaltvideos, Pornovideos) für die Individualschutzgüter Gesundheit und körperliche Unversehrtheit.

Es liegt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr vor, da aufgrund der Äußerung jederzeit damit gerechnet werden muss, dass Minderjährige durch Herrn Thoma oder Frau Kirch weiterhin eingelassen werden.

#### **Aufgabe 2:**

Herr Thoma ist Störer gemäß § 17 (3) OBG, da er als Zweckveranlasser eine Gefahr herbeiführt. Wenn man Frau Kirch als Störerin gemäß 17 (1) OBG ansieht (förderst sie aktiv das Hereinkommen der Minderjährigen?), ist für Herrn Thoma die Zusatzhaftung gemäß § 17 (3) möglich.

Als Eigentümer der Videos und als Pächter des Hauses ist er Störer nach § 18 (1) bzw. § 18 (2). Frau Kirch ist Störer nach § 18 (2); da sie während ihrer Arbeitszeit Besitzerin der Videos ist. Als Eigentümer des Hauses ist die Kirchengemeinde (vertreten durch den Kirchenvorstand) Störer gemäß § 18 (1) OBG, sofern man den Ladeninhalt als verbunden mit dem Geschäft ansieht.



### **Aufgabe 3:**

Herr Thoma kann die Gefahr am ehesten beseitigen, als Maßnahme käme eine OV mit dem Tenor in Betracht, keine Minderjährigen mehr in die Videothek zu lassen. Im Rahmen der Maßnahmenauswahl sind die §§ 15 ff OBG darzustellen. (Erforderlichkeit, Geeignetheit, Angemessenheit)

### **Sachverhalt II**

#### **Aufgabe 1:**

Für die Gefahrenabwehr sind gemäß § 1 OBG die Ordnungsbehörden sachlich zuständig. Gemäß § 5 (1) OBG sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig. Gemäß § 3 Abs. 1 OBG werden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden von den Gemeinden wahrgenommen.

Die sachliche Zuständigkeit einer höheren Instanz ist im vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben.

Da sich die Gefahrenquelle in Solingen befindet, ist die Stadt Solingen gem. § 4 OBG örtlich zuständige Behörde. Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen ist somit sachlich, instanziell und örtlich zuständige Ordnungsbehörde.

#### **Aufgabe 2:**

Der Tatbestand "öffentliche" ist erfüllt, da ein unbestimmter Personenkreis (Anwohner, Besucher) gefährdet ist.

Durch die Arbeiten während der Nachtruhe wird gegen die objektive Rechtsordnung (LIMSchG) verstößen; gleichzeitig erfolgt je nach Begründung eine Gefährdung (Schlafmangel) für die Individualschutzgüter Gesundheit und körperliche Unversehrtheit.



Es liegt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr vor, da aufgrund der Äußerung von Herrn Mehrdorn damit gerechnet werden muss, dass er sein Verhalten nicht ändern wird.

**Aufgabe 3:**

Herr Mehrdorn ist Störer durch aktives Tun (§ 17,1 OBG) und in seiner Eigenschaft als Pächter gemäß § 18 (2) OBG.

Die Deutsche Bahn AG ist Störer gemäß § 18 (2) OBG als Hauptpächter des Grundstückes mit dem Kiosk, das Bundesbahnvermögensamt als Eigentümer ist Störer gemäß § 18 (1) OBG. Je nach Begründung kann man unterstellen, dass die Deutsche Bahn AG Zweckveranlasser (s. letzten Satz des Sachverhaltes) gemäß § 17 (1) OBG ist.

Als Adressat kommt Herr Mehrdorn in Betracht, da er am schnellsten durch eine Änderung der Arbeitsorganisation die Gefahr beseitigen kann.

**Aufgabe 4:**

Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes kann das Bundesbahnvermögensamt auch Störer im Sinne des OBG sein.

Es ist aber gemäß § 76 VwVG nicht möglich, Zwangsmittel gegen das Amt durchzusetzen.